



992/578

# CURRICULUM

## UNIVERSITÄTSLEHRGANG FINANZDIENSTLEISTUNGEN

# 1. ZIELSETZUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

Dieser Universitätslehrgang hat überwiegend das Ziel, praktische Kenntnisse zu vermitteln und der Fort- und Weiterbildung in bestimmten Fachgebieten zu dienen.

Der besondere Unterrichtszweck dieses Universitätslehrganges liegt demnach in der Vermittlung von Kenntnissen des Versicherungswesens, des Kapitalmarktes und von Finanzinstrumenten. Darüber hinaus soll das betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundwissen der Lehrgangsteilnehmerinnen und der Lehrgangsteilnehmer geschult und ihnen ein Einblick in aktuelle finanzwirtschaftliche Zusammenhänge geboten werden.

## 2. STUDIENDAUER UND GLIEDERUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGES

Die Dauer des Lehrganges beträgt drei Semester.

Während des ersten und zweiten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen aus Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und den Rechtswissenschaften zu besuchen.

Im zweiten und dritten Semester sind Lehrveranstaltungen über Versicherungswesen und Versicherungsrecht, Vorsorge, Bankwesen, Banken- und Finanzmarktrecht, Börsenwesen, Risikomanagement und Finanzierungstheorie, weiters über die Bewertung von Aktien, Anleihen, Immobilien und Rohstoffe, sowie über Investmentfondsmanagement zu besuchen.

Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen erfolgt - unter Berücksichtigung der Besuchsmöglichkeit berufstätiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer - in Blockkursen.

Als Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrganges sind schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen aus allen im jeweiligen Semester vorgetragenen Pflichtfächern sowie eine Abschlussprüfung am Ende des Lehrganges aus den im Curriculum festgelegten Fächern des Lehrganges abzulegen; ferner ist die positive Beurteilung einer Hausarbeit (Abschlussarbeit) erforderlich. Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis bestätigt.

### 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG

Zur Teilnahme am Universitätslehrgang sind berechtigt:

- Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen einschlägiger Studienrichtungen, die ihre ordentlichen Studien durch die Teilnahme am Lehrgang ergänzen wollen,
- Maturantinnen und Maturanten allgemeiner oder berufsbildender höherer Schulen, die eine Berufslaufbahn in der Versicherungswirtschaft anstreben und bereits über eine entsprechende Berufspraxis verfügen,
- Personen, die den Lehrberuf Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann positiv abgeschlossen haben,
- Personen, die sich in Ausübung ihrer Berufstätigkeit mit Fragen der Versicherungswirtschaft und/oder der Finanzdienstleistungen beschäftigen und über eine längere Berufspraxis verfügen,
- Personen, die einen Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft in Österreich absolviert haben.

Die Aufnahme in den Universitätslehrgang durch die Lehrgangsleitung setzt außerdem die Zulassung zu den außerordentlichen Studien gemäß § 70 Universitätsgesetz 2002 voraus.

### 4. BEZEICHNUNG UND AUSMASS DER PFLICHTFÄCHER DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Am Ende des dritten Semesters ist eine schriftliche Abschlussprüfung über folgende Pflichtfächer abzulegen:

	Semesterstunden	ECTS-Anrechnungspunkte
Volkswirtschaftslehre	1	2
Betriebswirtschaftslehre	6	11
Grundzüge ausgewählter Rechtsgebiete	3	6
Versicherungswesen	3	6
Bankwesen- und Kapitalmarktrecht	5	9
Risikomanagement/Finanzierungstheorie	4	8
Wertpapier- und Veranlagungsmanagement	7	13
<b>Summe</b>	<b>29</b>	<b>55</b>

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen aus allen Pflichtfächern und der Hausarbeit (Abschlussarbeit). Die Leistung der Hausarbeit entspricht 6 ECTS-Anrechnungspunkten; somit entspricht die Arbeitsleistung des ge-

samten Lehrganges 61 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Hausarbeit wird überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt.

## 5. BEZEICHNUNG UND AUSMASS DER LEHRVERANSTALTUNGEN

1. Semester	Semesterstunden	ECTS-Anrechnungspunkte
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	1,5
Betriebswirtschaftslehre		
➤ Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1	1,5
➤ Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung	1,5	2,5
➤ Grundsätze des Risk Management	0,5	1
➤ Marketing	0,5	1
➤ Externes Rechnungswesen	1,5	2,5
➤ Besteuerung	1	1,5
Grundzüge ausgewählter Rechtsgebiete		
➤ Einführung in die Rechtsordnung	1	1,5
➤ Schadenersatzrecht	1,5	3
➤ Grundzüge des Arbeitsrechts	0,5	1

2. Semester	Semesterstunden	ECTS-Anrechnungspunkte
Versicherungswesen		
➤ Einführung	1,5	2,5
➤ Vorsorge	1	1,5
➤ Versicherungsrecht	0,5	1
Bankwesen und Kapitalmarktrecht		
➤ Bankwesen	2	3
➤ Kapitalmarkt und Kapitalmarktrecht	3	5

3. Semester	Semesterstunden	ECTS-Anrechnungspunkte
Risikomanagement/Finanzierungstheorie		
➤ Risikomanagement	2,5	4
➤ Finanzierungstheorie	1,5	3
Wertpapier- und Veranlagungsmanagement		
➤ Wertpapiermanagement	4,5	7
➤ Veranlagungsmanagement	2,5	4
Abschlussarbeit (Hausarbeit)	0,5	6

## 6. PRÜFUNGSORDNUNG

- a) Über den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Gegenständen des Curriculums sind schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen sollen zum Ende des jeweiligen Semesters positiv abgeschlossen werden; für jede Lehrveranstaltungsprüfung wird ein Wiederholungstermin angeboten. Die Aufteilung der Prüfungsdauer auf die einzelnen Gegenstände erfolgt im Verhältnis der für die Gegenstände zur Verfügung stehenden Stundenzahl.
- b) Vor bzw. im Laufe des 3. Semesters ist eine schriftliche Hausarbeit (Abschlussarbeit) in einem mit einem Pflichtfach in engem Zusammenhang stehenden Thema zu verfassen. Die positive Beurteilung der Hausarbeit (Abschlussarbeit) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung am Ende des 3. Semesters.
- c) Für die Beurteilung der Prüfungen gilt § 73 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß.

## 7. BEZEICHNUNG FÜR DIE ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DES LEHRGANGES

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges, die alle Lehrveranstaltungsprüfungen und die Abschlussprüfung am Ende des 3. Semesters positiv abgelegt haben und deren Hausarbeit (Abschlussarbeit) positiv beurteilt wurde, sind gem. § 58 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 berechtigt, die Bezeichnung "Akademische Finanzdienstleisterin/Akademischer Finanzdienstleister" zu führen.

## 8. IN-KRAFT-TRETEN

Dieses Curriculum für den Universitätslehrgang für Finanzdienstleistungen an der Johannes Kepler Universität Linz gilt für Studierende, die den Lehrgang ab Wintersemester 2006/07 beginnen.

Das bisherige Curriculum (Mitteilungsblatt vom 2. Mai 2002, 18. Stk. Pkt. 135) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieses neuen Curriculums außer Kraft.